



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Mai 2018

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 3
1.1.1	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Friedhofsgebührensatzung 2018)	S. 3
1.1.1.1	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Friedhofsgebührensatzung 2018)	S. 3
1.2	Haushalt	
1.2.1	Haushalt 2018 Hier: Beschluss über eine erneute außerplanmäßige Auszahlung für den Bau eines Feuerwehrrüstturmes inklusive Nebenanlagen	S. 5
1.3	Wahl der Schöffen und Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit Hier: Beschluss über die Vorschlagsliste 2018	S. 5
1.4	Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Hier: Flächenverkauf an die NWG	S. 5
1.5	Gremiumsbesetzungen	S. 5
1.5.1	Besetzung des Kulturbeirates Hier: 4. Umbesetzung	S. 5
1.5.2	Besetzung des Behindertenbeirates Hier: Benennung der Mitglieder	S. 5

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.6	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 5
1.6.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 6
1.6.2	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 6
1.6.3.	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 6
1.6.4	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 7

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. April 2018**Öffentliche Beschlüsse**

- 2.1 Entgegennahme einer Spende
Hier: Spende von 3.000,— € des Haus & Grund Ostprignitz-Ruppin e. V. für das taktile Stadtmodell auf dem Schulplatz S. 7

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 2.2 Sanierung Friedrich-Engels-Straße in Neuruppin
Hier: Vergabeentscheidung zum 3. Bauabschnitt – Straßen- und Landschaftsbau S. 7
- 2.3 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt S. 7
- 2.3.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 7
- 2.3.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg S. 7
- 2.4 Spendenangelegenheiten S. 7
- 2.4.1 Entgegennahme einer Spende
Hier: Geldspende der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für fontane.200/Neuruppin S. 7

3. Bekanntmachungen

- 3.1 Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffinnen/ Schöffen für die Amtszeit 2019 – 2023 S. 8
- 3.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Radensleben S. 8

4. Sonstige amtliche Mitteilungen

- 4.1 Amtliche Mitteilung zum Bürgerhaushalt 2019 der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Einreichung von Vorschlägen und Abstimmungsverfahren S. 9
- 4.1.1 Vorschlagsantrag mit Datenschutzerklärung S. 11
- 4.2 Richtlinie zur Förderung von Projekten und anderen Vorhaben durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“ (Stiftungsförderrichtlinie) S. 12

Ende des amtlichen Teils**5. Informationen**

- 5.1 fontane.200/Neuruppin S. 14

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Mai 2018

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Friedhofsgebührensatzung 2018)
Drucksache-Nr.: 2002/68 18. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Friedhofsgebührensatzung 2018).

1.1.1.1 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Friedhofsgebührensatzung 2018)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 7. Mai 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Friedhofsgebührensatzung 2018) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen ihrer städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.

(3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2015 (Friedhofsgebührensatzung 2015) vom 20. Oktober 2015 (Amtsblatt vom 4. November 2015, S. 8).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 2018

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz €
1.	Grabbenutzungsgebühr Reihengräber, Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	Grabstätte für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	1.520,22
b)	Urnengrabstätte	389,80
c)	Anonyme Urnenstätte, pro Urne (Leistungen nach Nr. 5 b) und c) fallen nicht an)	331,33
2.	Grabbenutzungsgebühr Wahlgräber, Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	1.824,27
b)	Doppelwahlgrabstätte	3.344,49
c)	Jede weitere Wahlgrabstätte zu a) und b)	1.824,27
d)	Urnenwahlgrabstätte (für max. 2 Urnen)	896,54
2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgräber	
a)	für Wahlgrabstätten nach 2. a) und c) je Stelle/Jahr	91,21
b)	für Doppelwahlgrabstätten nach 2. b) je Stelle/Jahr	167,22
c)	für Urnenwahlgrabstätten nach 2. d) je Stelle/Jahr	44,83
3.	Grabbenutzungsgebühr Kinderwahlgräber, Nutzungsdauer 20 Jahre	
a)	Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	68,22
b)	Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	136,43
3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechtes Kinderwahlgräber	
a)	für Kinderwahlgrabstätten nach 3. a) je Stelle/Jahr	13,64
b)	für Kinderwahlgrabstätten nach 3. b) je Stelle/Jahr	13,64
4.	Bestattungsgebühr (Ausheben und Schließen der Gräber), für Reihen- und Wahlgräber	Nach tatsächlichen Kosten
5.	Sonstige Gebühren	
a)	Abfallgebühr je Stelle/Jahr	2,19
b)	Wassergebühr je Stelle/Jahr	0,34
c)	Heckenschnittgebühr je Stelle/Jahr	23,42
6.	Gebühr für Ausgraben und Umbetten von Särgen und Urnen	
a)	Bei Reihen- und Wahlgräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
b)	Bei Urnengräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
c)	Urnenversand	Nach tatsächlichen Kosten
d)	Gebühr für Wiederbestattung von Särgen und Urnen	Nach tatsächlichen Kosten
7.	Gebühr für Trauerhallenbenutzung	
a)	Kategorie I (Alt Ruppin)	163,83
b)	Kategorie II (übrige)	61,44
c)	Zuschlag Heizung (nur Alt Ruppin)	22,10
d)	Stromkosten Kategorie I	11,05
e)	Stromkosten Kategorie II	5,53

Fontanestadt Neuruppin, den 17. Mai 2018

Golde
Bürgermeister

1.2 Haushalt

1.2.1 Haushalt 2018

Hier: Beschluss über eine erneute außerplanmäßige Auszahlung für den Bau eines Feuerwehrübungsturmes inklusive Nebenanlagen
Drucksache-Nr.: 2017/3 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erneute außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 40.000 € für den Bau eines Feuerwehrübungsturmes inklusive Nebenanlagen.

1.3 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit

Hier: Beschluss über die Vorschlagsliste 2018
Drucksache-Nr.: 2008/21 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023 am Landgericht Neuruppin und Amtsgericht Neuruppin.

Hinweis:

Zur Vorschlagsliste: siehe Nr. 3.1 dieses Amtsblattes.

1.4 Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Hier: Flächenverkauf an die NWG
Drucksache-Nr.: 2018/5

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes zu einem Kaufpreis von 64.660,00 €:

Heinrich-Rau-Straße/Junkerstraße
 Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 840, Teilfläche von ca. 2.160 m²
 Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 841, Teilfläche von ca. 1.640 m²

an die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) mit dem Sitz in 16816 Neuruppin, Kränzliner Straße 32 A.

1.5 Gremiumsbesetzungen

1.5.1 Besetzung des Kulturbeirates

Hier: 4. Umbesetzung
Drucksache-Nr.: 2014/62 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Manuela von Häfen als Mitglied des Kulturbeirates ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung benennt Frau Antje Teuffert als Mitglied des Kulturbeirates.

1.5.2 Besetzung des Behindertenbeirates

Hier: Benennung der Mitglieder
Drucksache-Nr.: 2018/13

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Behindertenbeirates:

- Hildegard Winter
- Doreen Beier
- Ingo Dragendorf
- Steffen Hradil
- Rosemarie Jüttner
- Patrick Oehm
- Marco Meyer
- Gerd-Uwe Masberg
- Heidemarie Langer
- Christian Breuer

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.6 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.6.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2018/8

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück I in Neuruppin, Bechliner Chaussee
 Gemarkung Bechlin, Flur 3, Flurstücke 770, 772
 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 800 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. August 2018 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der

Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.6.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2018/9

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück II in Neuruppin, Bechliner Chaussee
Gemarkung Bechlin, Flur 3, Flurstücke 770, 772, 774
Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 840 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. August 2018 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschriften der Käufer; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.6.3 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2018/10

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (1) in Neuruppin, Kränzliner Straße
Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstück 947
Teilfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 1.000 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. August 2018 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namen und der Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

1.6.4 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2018/11

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück (2) in Neuruppin, Kränzliner Straße
Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstücke 947, 572
Teilfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 1.100 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. August 2018 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschriften der Käufer; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. April 2018

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Entgegennahme einer Spende

Hier: Spende von 3.000,– € des Haus & Grund Ostprignitz-Ruppin e. V. für das taktile Stadtmodell auf dem Schulplatz
Drucksache-Nr.: 2009/51 29. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Spende des Haus & Grund Ostprignitz-Ruppin e. V. in Höhe von 3.000,– € für das taktile Stadtmodell auf dem Schulplatz.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.2 Sanierung Friedrich-Engels-Straße in Neuruppin

Hier: Vergabeentscheidung zum 3. Bauabschnitt – Straßen- und Landschaftsbau
Drucksache-Nr.: 2013/31 4. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für den Straßen und Landschaftsbau Friedrich-Engels-Straße 3. BA an die Firma IBW Baugesellschaft mbH, Wittstocker Chaussee 3 aus 16928 Pritzwalk zu vergeben.

2.3 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.3.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2018/6

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes :

Baugrundstück I in Gildenhall, Gildenhaller Allee 88 M
 Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstücke 441, 442, 443, 444, 469
 Teilfläche mit einer Größe von ca. 300 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. August 2018 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der

Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

2.3.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2018/7

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück II in Gildenhall, Gildenhaller Allee 88 N
 Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstücke 443, 444, 445, 446, 469
 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 300 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. August 2018 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers; der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

2.4 Spendenangelegenheiten

2.4.1 Entgegennahme einer Spende

Hier: Geldspende der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für fontane.200/Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2009/51 30. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgegennahme einer Geldspende der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für Projekte im Rahmen von „fontane.200/Neuruppin“.
2. Von der Veröffentlichung der gespendeten Summe wird nach § 39 Abs. 3 KVerf abgesehen.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffinnen/ Schöffen für die Amtszeit 2019 – 2023

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 7. Mai 2018 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen/ Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023 wird gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

4. Juni bis 8. Juni 2018

im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebke-Str. 33/34, 16816 Neuruppin im Haus A während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht aufgelegt.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Unfähig zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

- Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen sollen gemäß § 34 GVG ferner nicht berufen werden:

- die Bundespräsidentin/ der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamtinnen/ Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richterinnen/ Richter und Beamtinnen/ Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen/ Notare und Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte;
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen/ Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen/ Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen/Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdienerinnen/ Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamtinnen/ Beamten höhere Verwaltungsbeamtinnen/ Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Neuruppin, den 18. Mai 2018

Golde
Bürgermeister

3.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Radensleben

Geschäftszeichen: 628-11/2073

Die E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 4. Januar 2018, eingegangen am 11. Januar 2018, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Maststandorte zur 110kV-Freileitung Abzweig Velten – Neuruppin DHT1180A) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Radensleben (Flur 5) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11/2073 geführt**.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866-1684 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBERG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBERG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie – Referat 33 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 23. März 2018

Im Auftrag
(Grunenberg)

4. Sonstige amtliche Mitteilungen

4.1 Amtliche Mitteilung zum Bürgerhaushalt 2019 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Einreichung von Vorschlägen
und Abstimmungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12. März 2018 die Einführung eines Bürgerhaushaltes für die Fontanestadt beschlossen. Bis zum 30. Juni 2018 können Umsetzungsvorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner für den ersten Bürgerhaushalt eingereicht werden. Der Bürgerhaushalt umfasst für das Haushaltsjahr 2019 ein Volumen von 50 TEUR.

1. Einreichung von Vorschlägen

1.1 Wie können Vorschläge eingereicht werden?

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr am 28. September 2018 vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge abzugeben. Die Ideen für die Verwendung des Bürgerhaushaltes 2019 müssen bis zum 30. Juni 2018 schriftlich, mündlich oder elektronisch eingereicht werden. Das entsprechende Formular mit den benötigten personenbezogenen Angaben ist dieser Mitteilung als Anlage beigelegt und auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin (<https://www.neuruppin.de/verwaltung-politik/haushalt/buergerhaushalt.html>) zu finden. Der Vorschlag sollte kurz, aber eindeutig beschrieben werden und einer der vorgegebenen Kategorien zugeordnet werden. Vorschläge, wel-

che nicht fristgemäß eingereicht werden, fließen automatisch in die Vorschlagsliste für den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein. Ich freue mich auf Ihre Ideen!

Ansprechpartnerin für die inhaltliche Betreuung und Koordinierung des Bürgerhaushaltes:

Juliane Schlüter
Sachbearbeiterin Finanzen und Haushalt
Telefon: 03391 - 355 165
E-Mail: Juliane.Schluter@stadtneuruppin.de

1.2 Welche Voraussetzungen müssen die Vorschläge erfüllen?

- Die Vorschläge müssen der Allgemeinheit dienen, die Umsetzung der eingereichten Vorschläge muss in der Zuständigkeit der Fontanestadt Neuruppin liegen und sie dürfen sich nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Fontanestadt Neuruppin erstrecken.
- Der Vorschlag muss umsetzbar sein und darf max. 25 TEUR je Einzelmaßnahme kosten. Es erfolgt nach Einreichung eine Überprüfung der fachlichen, technischen und kapazitiven Umsetzbarkeit sowie der Rechtmäßigkeit.
- Es muss sich um eine einmalige Maßnahme handeln. Auch Investitionen zählen hierzu. Maßnahmen, die auf Dauer angelegt sind und kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen, können im Rahmen des Bürgerhaushaltes nicht berücksichtigt werden.

2. Durchführung der Abstimmung

2.1 Wer kann über die Vorschläge abstimmen?

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr am 28. September 2018 vollendet haben, können über die Vorschläge abstimmen.

2.2 Wann und wo kann abgestimmt werden?

Für die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürgerhaushalt werden Abstimmungskabinen und eine Abstimmungsurne über den Zeitraum vom 27. August – 28. September 2018 im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, aufgestellt.

Das Bürgerbüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr
zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 08:00 – 12:00 Uhr	

2.3. Stimmabgabe

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Abstimmungsvorschläge für den Bürgerhaushalt. Ein Muster des Stimmzettels befindet sich vor dem Bürgerbüro.

Jede abstimmungsberechtigte Person erhält nach Vorlage ihres Personalausweises, Reisepasses, Kinderausweises, Schülerausweises oder eines anderen Dokumentes, aus dem die Identität zweifelsfrei hervorgeht, z. B. Krankenversicherungskarte, einen Stimmzettel.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann bei der Abstimmung für den Bürgerhaushalt eine Stimme abgeben. Der Vorschlag, an den die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen. Eine andere eindeutige Kennzeichnung ist möglich. Werden keine oder mehr als eine Stimme abgegeben, ist die Stimme ungültig.

Der Stimmzettel wird von der abstimmungsberechtigten Person in einer Abstimmungskabine gekennzeichnet und muss in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Im Anschluss ist der Stimmzettel in die Urne zu werfen.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss folgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Ablaufes möglich ist.

Neuruppin, den 17. Mai 2018

*Golde
Bürgermeister*

4.1.1 Vorschlagsantrag mit Datenschutzerklärung

Vorschlag für den Bürgerhaushalt 2019

Mit diesem Formular haben Sie bis zum 30.06.2018 die Möglichkeit einen Vorschlag für den ersten Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin einzureichen.

Ihre persönlichen Daten:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bitte ordnen Sie Ihren Vorschlag einer der folgenden Kategorien zu:

- | | |
|---|---|
| ☐ Kultur & Wissenschaft | ☐ Denkmalschutz/-pflege |
| ☐ Sicherheit & Ordnung | ☐ Tourismus |
| ☐ Straßen & Verkehr | ☐ Soziales |
| ☐ Umwelt & Natur | ☐ Sport |
| ☐ Schulen & Kitas | ☐ Sonstiges |

Beschreiben Sie hier Ihren Vorschlag kurz, aber präzise, sodass eine genaue Prüfung der Umsetzbarkeit und Rechtmäßigkeit möglich ist:

Ich habe die anliegende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und bin mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten einverstanden.

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an: Juliane.Schlueter@stadtneuruppin.de

Oder per Post an:

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
Kämmerei/Bürgerhaushalt
Frau Schlüter
Karl-Liebnecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

Eingangsvermerk der Stadtverwaltung Neuruppin: _____

Datenschutzerklärung

Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG). Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin ein wichtiges Anliegen. Daher werden Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt und alle Vorgaben des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes eingehalten.

Einwilligung zur Datenerhebung und -verarbeitung im Rahmen der Registrierung zum Bürgerhaushalt

Wenn Sie sich am Bürgerhaushalt beteiligen wollen (Vorschläge einreichen etc.), müssen Sie ihre personenbezogenen Daten auf diesem Formular angeben.

Damit die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin Ihre Daten für Zwecke des Bürgerhaushalts z. B. speichern und verarbeiten darf, müssen Sie dieser Datenerhebung und -verarbeitung ausdrücklich zustimmen. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen des Bürgerhaushaltsverfahrens verwendet und keiner anderen städtischen Stelle zugänglich gemacht. In keinem Fall erfolgt eine Weitergabe oder Verarbeitung der Daten an bzw. durch Dritte.

Auskunftsrecht und Kontaktadressen

Wenn Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten beziehungsweise deren Korrektur oder Löschung wünschen oder weitergehende Fragen über die Verwendung Ihrer der Fontanestadt Neuruppin überlassenen personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte:

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
Haupt- und Bürgeramt
Frau Stalmasiak
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
E-Mail: antje.stalmasiak@stadtneuruppin.de

Bitte beachten Sie, dass E-Mails, die Sie unverschlüsselt über ein E-Mail-Programm verschicken, von Dritten eingesehen werden können.

4.2 Richtlinie zur Förderung von Projekten und anderen Vorhaben durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“ (Stiftungsförderrichtlinie)

§ 1 Allgemeine Grundlagen

1. Diese Richtlinie ist der Rahmen für die Vergabe von Stiftungsmitteln für Vorhaben gem. § 2 der Stiftungssatzung. Sie beinhaltet längerfristig angelegte Grundsatzregeln.

2. Die Stiftung wird im Regelfall selbst nicht operativ tätig, sondern fördert Vorhaben von steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den gemäß § 2 der Stiftungssatzung beschriebenen Aufgabenfeldern. Mit der Begrenzung auf die Förderung von Vorhaben steuerbegünstigter Körperschaften und juristischer Personen des öffentlichen Rechts wird auch den strengen Anforderungen des Stiftungs- und Steuerrechts Rechnung getragen.
3. Die Stiftung will in denjenigen Bereichen fördern, wo keine oder nur eine defizitäre Förderung Dritter gegeben ist. Auskömmliche Vorhaben werden nicht gefördert. Eine Förderung durch Dritte, insbesondere durch andere Stiftungen, ist unschädlich.
4. Grundsätzlich beträgt die Dauer der Förderung eines Projektes maximal 12 Monate ab Zugang des Bewilligungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Förderungsdauer auch über 12 Monate hinaus stattfinden. Auch bereits begonnene, aber noch nicht beendete Projekte sind förderfähig.

§ 2

Voraussetzungen zur Antragsstellung

1. Für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben stellen Zielsetzung, Wirksamkeit, Effektivität, Nachhaltigkeit, Qualität, und innovativer Modellcharakter der vorgeschlagenen Maßnahmen wichtige Kriterien dar.
2. Bei der Förderung einzelner Projekte soll der Finanzierungsteil aus den Mitteln der Stiftung höchstens 50 von Hundert betragen. Projekte mit förderfähigen Kosten bis zu 1 TEUR können ohne Bereitstellung von Eigenmitteln gefördert werden.
3. Die Stiftung wird in der Regel keine laufenden Kosten (z. B. Betriebskosten) bezuschussen, sondern mit festgesetzten Beträgen das ausgewählte Projekt fördern, wobei insbesondere bei einem längerfristigen Projekt die Auszahlung der Projektmittel durch die Stiftung an den Projektfortschritt gebunden sein wird. In Ausnahmefällen kann das Kuratorium die Förderung laufender Kosten für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren für besonders förderwürdige Projekte beschließen. Darüber hinaus kann das Kuratorium auch Anschaffungskosten von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfängern bis zu einer maximalen Höhe von 1 TEUR beschließen. Die Förderung nach Satz 2 und 3 bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums. Die Förderung nach Satz 3 darf jedoch nicht mehr als 20 % des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets ausmachen, wobei das Jahresbudget die Summe der in einem Jahr zur Förderung zur Verfügung stehenden Mittel darstellt.
4. Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, soziale Einrichtungen und andere Vereinigungen, die ein Vorhaben, welches der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in der Fontanestadt Neuruppin dient, initiieren wollen. Es sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, die geeignet sind, das Miteinander der Einwohnerinnen und Einwohner in der Fontanestadt Neuruppin zu stärken. Satz 1 gilt auch für die kulturelle Infrastruktur in den Gemeinden des regionalen Wachstumskerns Neuruppin; insofern gilt Satz 2 auch für das Miteinander deren Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 3 Verfahrensweise

1. Das Stiftungskuratorium wird in der Regel für Anträge, die bis zum 31.12. eingereicht werden, eine Vorhabenauswahl für die Förderung spätestens zum 30.06. des Folgejahres vornehmen. Für Anträge, die bis zum 30.06. eingereicht werden, findet die Vorhabenauswahl für die Förderung spätestens zum 31.12. desselben Jahres statt.
2. Für die Vorhabenauswahl sind der Stiftung neben der Vorhabenbeschreibung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie außerdem die detaillierten Kosten- und Finanzpläne für die jeweilige Maßnahme mit Angaben beizufügen, ob durch Dritte gefördert wird oder Mittel bei Dritten beantragt sind (Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen).
3. Sofern das Vorhaben durch die Stiftung für eine Förderung ausgewählt wurde, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Einzelheiten für die Vorhabenförderung, bezogen auf den konkreten Fall, sind im Bewilligungsbescheid zu regeln.
4. Die Anträge auf Fördermittel sind nebst Anlagen nach Abs. 2 an die Stiftung zu richten (Stiftung Soziales Neuruppin, c/o Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin).

§ 4 Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückzahlung

1. In der Regel erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf Abruf und unter der Erklärung, dass die Trägerin bzw. der Träger das Vorhaben begonnen hat. Das Abrufen von weiteren Mitteln erfolgt nach Fortschritt des Vorhabens sowie nach ggf. vorzulegenden Zwischenberichten.
2. Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten ab Zugang des Bewilligungsbescheides nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.
3. Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises nach einem Formblatt der Stiftung inkl. Anlagen in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme verpflichtet.
4. Der Verwendungsnachweis soll eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Kosten, eine Gegenüberstellung der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel sowie Zahlungsbeweise (Originalbelege) enthalten.
5. Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes von der Förderungsempfängerin bzw. vom Förderungsempfänger zu erstellen.

6. Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen,
 - a) wenn sie/er zu viel Fördermittel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind und das Vorhaben somit einen Überschuss erwirtschaftet hat,
 - b) wenn die Fördermittel zweckentfremdet wurden,
 - c) im Falle der Zahlungseinstellung der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des Förderobjektes,
 - d) wenn die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass sie/er den Grund nicht zu vertreten hat,
 - e) wenn die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger trotz ausdrücklicher schriftlicher, fristgebundener Mahnung keinen vollständigen Verwendungsnachweis nach Abs. 3 und Abs. 4 und den Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes nach Abs. 5 dieser Richtlinie vorlegt.

§ 5 Sonstiges

1. Im Rahmen dieser Richtlinie kann die Stiftung auch Wettbewerbe oder Ausschreibungen nach den dabei festzulegenden Regelungen durchführen.
2. Antragsstellungen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie erfolgten, werden nach der bisherigen Richtlinie bearbeitet.
3. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und wird im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht. Sie ersetzt die Richtlinie zur Förderung von Projekten und anderen Vorhaben durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“ vom 15.04.2015.

Fontanestadt Neuruppin, den 04.05.2018

*Margarete Jungblut
Vorsitzende des Stiftungskuratoriums*

5. Informationen

5.1 fontane.200/Neuruppin

Am Mute hängt der Erfolg.

Theodor Fontane (30. Dezember 1819 – 20. September 1898) gilt als bedeutendster deutscher Vertreter des literarischen Realismus. Bis heute sind die „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“ identitäts- und bildstiftend für das Land Brandenburg, ganz besonders für die Fontanestadt Neuruppin und den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Das 200. Jubiläum Theodor Fontanes im Jahr 2019 wird daher kulturell zeitgemäß gelebte Identität vermitteln und soll einmal mehr dazu einladen unsere Stadt und Region kennenzulernen. Eingebettet in eine seenreiche Landschaft, nur 70 Kilometer von Berlin entfernt, finden Sie hier eine ideale Verbindung von Natur und Kultur auf den Spuren Theodor Fontanes.

Seine Geburtsstadt Neuruppin wird dabei zentraler Austragungsort des Jubiläums sein. Hier wird das Festjahr am **30. März eröffnet**

und am 30. Dezember 2019 beendet. Neben der Leitausstellung fontane.200/Autor im Museum Neuruppin, den überregionalen Jugendprojekten „Dem Wort auf der Spur“ und „Word & Play“ und den Fontane-Festspielen wird es eine Vielzahl hochwertiger Veranstaltungen im gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin geben, die ich Ihnen empfehlen möchte.

Übrigens: Ein Grund mehr hier länger zu verweilen, ist die Landesgartenschau 2019 in der benachbarten Stadt Wittstock/Dosse.

Herzlich willkommen!

Jens-Peter Golde

*Bürgermeister
Fontanestadt Neuruppin*

www.fontane-200.de

200. JUBILÄUM THEODOR FONTANE

FONTANESTADT NEURUPPIN
30.MÄRZ - 30.DEZEMBER 2019

**fontane.
200**



Theaterspektakel Grete Minde 2014 © Markus Perrenche | Blick vom Regisseur Sie auf die Fontanestadt © Fontanestadt Neuruppin
Fontane-Skulptur © Lorenz Krenzke und Renke Oberhammer | Reduzieren des städtischen Brandenburg © Traub

Kultur & Natur erleben! Die Fontanestadt Neuruppin: Ihr Reiseziel 2019

www.fontane-200.de/fontanestadt • [facebook.com/fontane200](https://www.facebook.com/fontane200)

AUSSTELLUNGEN • LESUNGEN • AUSFLÜGE • THEATER • KONZERTE • KINDER- UND JUGENDPROJEKTE



KULTUR

Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Str. 33-34 | 16816 Neuruppin

Tel.: 03391 355 686 | Fax: -799 | fontanestadt@fontane-200.de
www.fontane-200.de/fontanestadt | [facebook.com/fontane200](https://www.facebook.com/fontane200)

TOURISMUS

Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH
Karl-Marx-Str. 1 | 16816 Neuruppin

Tel.: 03391 4546 -0 | Fax: -66 | info@tourismus-neuruppin.de
www.tourismus-neuruppin.de

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Jens-Peter Golde, Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.